



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und
seiner Ausschüsse
in der Zeit vom 20.03.2017 – 09.04.2017**

Bauausschuss

Dienstag, den 21. März 2017, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 22. März 2017, 15.00 Uhr

Verkehrsausschuss

Montag, den 27. März 2017, 15.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 27. März 2017, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 29. März 2017, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 4. April 2017, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 5. April 2017, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden öffentlichen Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 08.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Inhalt

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Autofrühling 2017“ am 02.04.2017.....	2
Sammelaktion für Gartenabfälle	3
Wirtschaftsschule – mittlerer Schulabschluss mit praxisnaher Ausbildung	4
Gebührenordnung zur Änderung der Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Bayreuth	5
Fahrradversteigerung	7
Öffentliche Ausschreibung nach VgV	8
Standesamtliche Nachrichten vom 20.02.2017 bis 12.03.2017	9
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth	9
Jagdgenossenschaft Wolfsbach	9
Bebauungsplan Nr. 1/15 „Frickastraße“	10
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	10
Suedostlink: Antrag auf Bundesfachplanung	11

Bekanntmachung

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Autofrühling 2017“ am 02.04.2017

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Autofrühling 2017“ am 02.04.2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des unten stehenden Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 22.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung

Sammelaktion für Gartenabfälle

Auch heuer gibt es im Frühjahr wieder mehrere Abfuhrtermine - erste Sammelaktion am 25. März 2017

Im Frühjahr 2017 werden an 3 Samstagen im März und April Gartenabfälle im Stadtgebiet gesammelt. Dabei können **maximal bis zu 2 Kubikmeter kompostierbare Gartenabfälle**, wie Gehölzrückstände und Äste bis zu einer Länge von 1,50 m und einem Durchmesser von 15 cm, kostenlos abgegeben werden. Verpackungen aus Kunststoff oder Draht müssen vor der Abgabe entfernt werden.

Der Stadtbauhof bittet dringend darum, die Gartenabfälle nur zur angegebenen Zeit bei den bereitstehenden Sammelfahrzeugen abzugeben. Die Standorte dürfen außerhalb dieser Zeiten nicht als Ablagerungsstellen für Gartenabfälle missbraucht werden.

Die Kompostieranlagen am Buchstein und Bindlacher Berg nehmen an den genannten Samstagen jeweils von 7.30 bis 16.30 Uhr Gartenabfälle auch in Mengen über 2 Kubikmeter - von Privathaushalten sogar **kostenlos** - an.

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Plätzen können die Gartenabfälle abgegeben werden:

Samstag, 25.03.2017

08.00 - 09.30 Uhr
Meyernberg / Laimbacher Straße
Stolzingstraße / Bolzplatz
Parsifalstraße / Gontardstraße
Erlenweg / Preuschwitzer Straße

09.45 - 11.00 Uhr
Donndorfer Straße / Teufelsgraben
Calvinstraße / Ecke Melanchthonstraße
Jakobstraße / am Kirchplatz
Klinikumallee / Weserstraße

12.30 - 14.00 Uhr
Birken / Hegelstraße, Ecke Schlegelstraße
Hohlmühle / Am Aubach
Hans-Sachs-Straße beim Jean-Paul-Stift
Gartenkolonie Kulmbacher Straße / Parkplatz Herzogmühle

14.15 - 15.30 Uhr
99 Gärten / Gartenkolonie
Wunaustraße / Am Feuerwehrhaus
Altstadt / Fantasiestraße Gartenkolonie Hirtenacker
Gartenkolonie Hindenburgstraße

Samstag, 01.04.2017

08.00 – 11.00 Uhr
Meraniering / Gartenkolonie Herzoghöhe, Tor 2
Am Hasenweg / Parkplatz I – Gartenkolonie Eichelberg
Jakobstraße / Gartenkolonie Altstadt

08.00 – 09.30 Uhr
Oberpreuschwitz / Ortsmitte bei Denkmal
Thurnauer Weg / Gartenkolonie Meraniering

09.45 – 11.00 Uhr
Gartenkolonie Schmatzenhöhe
Gartenkolonie Schupfenschlag (Vereinsheim)

12.30 – 15.30 Uhr
Parkplatz Gartenkolonie Schwedenbrücke

12.30 – 14.00 Uhr
Seulbitz / Buswendeplatz Lenzstraße
St. Johannis / Altentrebastplatz
Wolfsbach: Vor dem Feuerwehrhaus, Haferweg
Oberkonnersreuther Straße / Ortsmitte

14.15 – 15.30 Uhr
Drossenfelder Weg / Gartenkolonie Mosing
Hagenstraße / Einfahrt Gartenkolonie
Grunau: Wertstoffsammelstelle Frankenwaldstraße

Samstag, 08.04.2017

08.00 – 11.00 Uhr
Erlanger Straße / Parkplatz vor Gartenkolonie
Glockenstraße / Gartenkolonie Lerchenbühl
Friedrich-Ebert-Straße / Parkplatz am Flößanger

08.00 – 09.30 Uhr
Aichig / Mostholzstraße
Destubener Straße / Einmündung Hechtweg

09.45 – 11.00 Uhr
Steinachstraße / Hirschberggleinstraße
Parkplatz Festspielhaus / Gartenkolonie Bürgerreuth

12.30 – 15.30 Uhr
Parkplatz Gartenkolonie Exerzierplatz
Saas / Am Hofacker

12.30 – 14.00 Uhr
Oberkonnersreuth / Keuperstraße
Wolfsbach: Hirschbaumstraße / Einmündung Am Holzacker

Bekanntmachungen

14.15 – 15.30 Uhr

Grunau: Omnibushaltestelle Schwarzwaldstraße
St. Johannis / Ochsenhut

Bitte beachten Sie, dass außerhalb der angegebenen Zeiten eine Ablagerung von Gartenabfällen an den Sammelstellen nicht gestattet ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ablagerun-

gen auf dem Grünstreifen an der Klinikumallee/Weserstraße, der Laimbacher Straße neben dem Anwesen Nr. 22, an der Zufahrt zur Gartenkolonie Hagenstraße und in der Stolzingstraße/Bolzplatz sowie am Feuerwehrhaus Wolfsbach nicht gestattet sind. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Weitere Auskünfte erteilt der Stadtbauhof unter der Rufnummer 25-1844.

Wirtschaftsschule – mittlerer Schulabschluss mit praxisnaher Ausbildung

Absolventen der bayerischen Wirtschaftsschulen weisen statistisch die geringste Abbrecherquote während ihrer Berufsausbildung auf. Dies ist ein Beleg dafür, dass diese Schulart umfassend, zielgerichtet und praxisnah auf die Erfordernisse des Berufslebens vorbereitet. Wirtschaftsschüler haben einerseits hervorragende Chancen bei der Ausbildungsplatzsuche, andererseits steht ihnen auch der Weg an weiterführende Schulen wie FOS und Gymnasium nach dem Wirtschaftsschulabschluss offen.

Die Wirtschaftsschulen sind, was die pädagogische Ausrichtung betrifft, den anderen weiterführenden Schulen wie Gymnasium und Realschule voraus. „LehrplanPLUS“ heißt das neue Unterrichtskonzept des Kultusministeriums, das die Vermittlung von Kompetenzen neben der reinen Wissensvermittlung in den Mittelpunkt stellt. Man möchte damit den Anforderungen der modernen Berufswelt nachkommen, bei denen es nicht mehr darauf ankommt, das immer rasanter anwachsende Wissen selbst zu besitzen, sondern im Bedarfsfall in der Lage zu sein, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen und Problemlösungsstrategien zu entwickeln.

Ein Übertritt an die Wirtschaftsschule ist ab der 6. Klasse einer Mittelschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums möglich.

Die Städtische Wirtschaftsschule in der Brandenburger Str. 12 bietet zwei Möglichkeiten: die vierstufige Form (Eingangsklasse 7) und die zweistufige Form (Eingangsklasse 10)

Die vierstufige Wirtschaftsschule beginnt in der 7. Klasse neben allgemeinbildenden Inhalten mit ersten wirtschaftlichen Grundlagen in den Fächern „Informationsverarbeitung“ und „Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle (BSK)“. Ab der 9. Klasse spielt das Übungsunternehmen eine zentrale Rolle. Hierbei setzen die Schüler ihre in der Theorie erworbenen wirtschaftlichen Kenntnisse an einem modern ausgestatteten Büroarbeitsplatz selbstständig und eigenverantwortlich um und sammeln erste Erfahrungen in praktischen Tätigkeiten wie Angebote und Bestellungen ver-

fassen, Rechnungen erstellen, Zahlungsvorgänge abwickeln usw.

Die zweistufige Wirtschaftsschule bietet für Mittelschüler, Gymnasiasten und Realschüler nach der 9. Klasse die Möglichkeit zum Erwerb der mittleren Reife.

Die Schule lädt alle interessierten Eltern mit ihren Kindern, ebenso wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger, ein zum

Tag der offenen Tür
am Samstag, 1. April 2017, von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
in der Brandenburger Str. 12.

Die Schule gewährt einen Einblick in das Schulleben und in moderne Unterrichtsformen in ihren neuen, mit modernster Technik ausgestatteten Räumen. Außerdem werden individuelle Beratungsgespräche zu den Aufnahmebedingungen angeboten.

Anmeldungen für das kommende Schuljahr werden entgegengenommen:

- für die vierstufige Wirtschaftsschule: vom 27.03. bis 07.04.2017

- für die zweistufige Wirtschaftsschule: Voranmeldungen ab sofort

Bürozeiten: Mo. - Mi. 8.00 Uhr - 15.15 Uhr, Freitag bis 13.00 Uhr

Mitzubringen sind das Zwischenzeugnis des laufenden Schuljahres und die Geburtsurkunde.

Weitere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Schule:

Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth
Brandenburger Str. 12
95448 Bayreuth
Tel. 0921 78965-0
verwaltung@swsbayreuth.de
www.swsbayreuth.de

Bekanntmachung

Gebührenordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für den Verkehrslandeplatz Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – vom 08.03.2017 genehmigte

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Bayreuth vom 26.06.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 13 vom 28.06.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

3.3 Gebühren Tabelle

Gewichtsgrenze	Grundgebühr (das ist die Gebühr, die für Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzforderungen entsprechen, erhoben wird)	Gebühr für Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzforderungen nicht entsprechen, aber dem erhöhten Lärm- grenzwert gem. LSL Kap. VI um weniger als 4, bei Kapitel X um weniger als 5 dB(A) unterschreiten. (Faktor 1,5)	Gebühr für Luftfahrzeuge, die nicht unter Spalte 2 und 3 fallen, die aber ein Lärmzeugnis vorgelegt haben. (Faktor 2,5)	Gebühr für Luftfahrzeuge, für die kein Lärm- zeugnis vorgelegt wird. (Faktor 3,5) Für Schul- und Einweisungsflüge solcher Luftfahr- zeuge wird keine Ermäßigung ge- währt.
1	2	3	4	5
Motorsegler	4,20	6,30	10,50	14,70
	(Für Schul- und Einweisungsflüge wird keine Ermäßigung gewährt.)			
Luftfahrzeuge bis 1 000 kg	5,88 (2,94)	8,82 (7,06)	14,70 (11,76)	20,58
Luftfahrzeuge über 1 000 kg bis 1 200 kg	7,56 (3,78)	11,34 (9,07)	18,90 (15,12)	26,46
Luftfahrzeuge über 1 200 kg bis 1 400 kg	9,24 (4,62)	13,86 (11,09)	23,10 (18,48)	32,34
Luftfahrzeuge über 1 400 kg bis 2 000 kg	15,12 (7,56)	22,68 (18,14)	37,80 (30,24)	52,92
Luftfahrzeuge über 2 000 kg je angef. 1000 kg	10,08 (5,04)	15,12 (12,10)	25,20 (20,16)	35,28

* Die in Klammern gesetzten Beträge betreffen die Landegebühr bei Schul- und Einweisungsflügen.
Oben genannte Gebühren gelten nur innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten.

Fußnote:

Der Lärmgrenzwert ist aus dem Lärmzeugnis ersichtlich, wobei immer der niedrigere Wert (zumeist in Klammern angegeben) zugrunde zu legen ist. Sollte im Einzelfall doch nur ein Lärmgrenzwert angegeben sein (z. B. bei ausländischen Lärmzeugnissen), so handelt es sich dabei um den hier nicht maßgebenden ICAO-Lärmgrenzwert. Der für die Gebührenberechnung richtige niedrige Lärmgrenzwert kann in einem solchen Fall sehr einfach nach folgender Formel ermittelt werden:

Bekanntmachung

Kapitel X

Höchstmasse (s. Spalte 2 des Lärmzeugnisses) - $500 \times 0,017 + 68$

Beispiel:

Höchstmasse des Luftfahrzeuges beträgt 1 250 kg: $1\ 250 - 500 \times 0,017 + 68 = 80,75$

Der maßgebliche Lärmgrenzwert beträgt 80,75 dB(A).

Liegt der im Lärmzeugnis angegebene tatsächliche Lärmpegel bei 75,75 dB(A) oder darunter, so wird der erhöhte Schallschutz erfüllt.

Kapitel VI

Höchstmasse (s. Spalte 2 des Lärmzeugnisses) - $600 \times 4 + 64$
300

Beispiel:

Höchstmasse des Luftfahrzeuges beträgt 1 250 kg: $1\ 250 - 600 \times 4 + 64 = 72,66$
300

Der maßgebliche Lärmgrenzwert beträgt 72,66 dB(A).

Liegt der im Lärmzeugnis angegebene tatsächliche Lärmpegel bei 68,6 dB(A) oder darunter, so wird der erhöhte Schallschutz erfüllt.

2. § 3.4 wird wie folgt neu gefasst:

Für Segelflugzeuge wird eine Landegebühr in Höhe von 1,68 € erhoben.

3. § 3.5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Landegebühr beträgt für Ultraleichtflugzeuge und -drehflügler (UL) 4,20 €.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Zuschlag

Ein Zuschlag zur Landegebühr ist zu entrichten, wenn eine Landung und/oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten fällt und dadurch für das Personal am Verkehrslandeplatz außerplanmäßige Dienststunden anfallen. Für jede angefangene halbe Stunde ist ein Zuschlag in Höhe von 85,-- € zu entrichten.

Für am Platz stationierte Luftfahrzeuge reduziert sich diese Gebühr auf 20,-- € pro angefangene halbe Stunde, Luftfahrzeuge der LSG Bayreuth e. V. sind für Vereinszwecke vom Zuschlag befreit.

5. Ein neuer § 6 wird eingefügt, die anschließenden Paragraphen verschieben sich um jeweils eine Ziffer.

§ 6

Instrumentenflug

Für jede Landung, die auf einen Instrumentenanflug hin erfolgt, wird ein Zuschlag in Höhe von 20,-- € erhoben.

6. § 12 (§ 11 alt) wird neu gefasst:

Gebührenermittlung:

(1) Die Abstellgebühr beträgt pro angefangene 24 Stunden und
a) bei einem Höchstabfluggewicht bis 2 000 kg

bis 1 000 kg	5,00 €
über 1 000 kg bis 1 200 kg	5.50 €
über 1 200 kg bis 1 400 kg	6.50 €
über 1 400 kg bis 2 000 kg	7,00 €

Bekanntmachungen

b) bei einem Höchstabfluggewicht über 2 000 kg
pro angefangene 1 000 kg 5,00 €

(2) Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellgebühr maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung.

(3) Bei langfristigem Abstellen - ab einem Monat - können pauschalisierte Abstellkosten individuell vereinbart werden.

7. Ziffer 2 der Anlage 1 zu § 13 (§ 12 alt) wird neu gefasst:

2. Unterstellgebühr:
Ab einen Monat 3,50 €/m²
Kurzzeitig pro Tag das Doppelte der Abstellgebühr gem. § 12 (§ 11 alt).

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Bayreuth, den 22.02.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Fahrradversteigerung

Am Donnerstag, den 06. April 2017, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus. (Bitte folgen Sie der Beschilderung)

Bayreuth, den 23.01.2017
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung
gez. U. Pfeifer
Stadtdirektor

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de
Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VgV

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth
 Telefon: +49 921 25-1840, Fax: +49 921 25-1815
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren
 Offenes Verfahren nach VgV
 Vergabenummer: BF 636-15c
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte, schriftliche (in Papierform) und unterschriebene Angebotsunterlagen
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Dienstleistungen
- Ort der Leistung
 Stadtgebiet Bayreuth
- Umfang des Auftrages
 Los 1: Einsammlung und Beförderung von Altpapier von Wertstoffsammelplätzen und Sonderanfallstellen einschließlich Behälter-/Containerstellung
 Los 2: Übernahme, Transport, ggf. Sortierung sowie Verwertung/Vermarktung von Altpapier inkl. der Vorhaltung einer Übernahmestelle
- e) Aufteilung in Lose
 ja, Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose
- f) Nebenangebote
 nicht zugelassen
- g) Ausführungsfrist
 Dauer der Leistung: 01.01.2018 bis 31.12.2021
 zutreffend für Los 1 und Los 2
 Einmalige Verlängerung beider Verträge um weitere 2 Jahre (im Fall der Nichtkündigung durch den Auftraggeber)
- h) Anforderung der Vergabeunterlagen
 Stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
 www.dtvp.de (deutsches Vergabeportal)
- i) Ablauf der Angebotsfrist
 am 27.04.2017 um 15:00 Uhr
 Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
 am 01.09.2017
- j) geforderte Sicherheiten
 siehe Vergabeunterlagen
- k) Zahlungsbedingungen
 siehe Vergabeunterlagen
- l) Nachweis zur Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit)
 siehe europaweite Bekanntmachung und Vergabeunterlagen der Ausschreibung
- m) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)
 siehe Vergabeunterlagen
- n) Sonstige Angaben
 Die vollständigen Informationen zur Ausschreibung wurden am 13.03.2017 zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>; Bekanntmachungen) elektronisch versandt.
- Bayreuth, den 23.02.2017
 STADT BAYREUTH
- gez. Brigitte Merk-Erbe
 Oberbürgermeisterin
- Stadtbaureferat:
 gez. i. V. N. Hübner
 Dipl.-Ing. (FH)

Impressum:

Herausgeber:
 Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
 und Stadtkommunikation
 Geschäftsstelle:
 Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
 Telefon: 0921/25-1483,
 E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
 Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Standesamtliche Nachrichten vom 20.02.2017 bis 12.03.2017

Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

24.02.2017: Bastian Herbert Kreß mit Daniela Hering, beide wohnhaft in Bayreuth, Karl-Muck-Str. 26

23.02.2017: Denis Anufri, wohnhaft in Stadtallendorf, Konrad-Adenauer-Ring 1 mit Elena Tagner, wohnhaft in Bayreuth, Sankt-Wolfgang-Str. 17

Geburten

Lasse Johann Schott, geb. am 09.02.2017; Eltern: Jörg Walter Schott und Sarah Meike Schott, geb. Benker, beide wohnhaft in Zell im Fichtelgebirge, Marktplatz 13

Sebastian Distler, geb. am 05.02.2017; Eltern: Andreas Distler und Doris Helga Gerlinde Distler, geb. Bernhardt, beide wohnhaft in Hummeltal, OT Neß Nr. 4

Lennard Dehler, geb. am 13.02.2017; Eltern: Markus Ernst Dehler und Katrin Dehler, geb. Keil, beide wohnhaft in Helmbrechts, OT Einzigenhöfen Nr. 6

Tyson Joel Eckert, geb. am 19.02.2017; Eltern: Kevin Eckert und Jasmin Sylvia Eckert, geb. Feulner, beide wohnhaft in Gefrees, Weißensteinstr. 8

Elea Anna Sophie Nützel, geb. am 10.02.2017; Eltern: Stefan Ulrich Nützel und Simone Hannelore Nützel, geb. Mündel, beide wohnhaft in Bayreuth, Denkmalstr. 16A

Sterbefälle

Adam Helmut Schmidt, geb. am 11.10.1929, verst. am 07.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Prieserstr. 8

Georg Werner Raab, geb. am 13.08.1960, verst. am 16.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Böttgerweg 4

Agnes Sellheim geb. Adam, geb. am 07.11.1927, verst. am 16.02.2017, zuletzt wohnhaft in Creußen, OT Gottsfeld, Schwürzer Str. 1, Krs. Bayreuth

Ingeborg Margarete Matzke geb. Egli, geb. am 07.05.1935, verst. am 16.02.2017, zuletzt wohnhaft in Prebitz, OT Engelmansreuth, Am Sandweiher 3, Krs. Bayreuth

Irene Maier geb. Feigt, geb. am 30.12.1940, verst. am 26.02.2017, zuletzt wohnhaft in Auerbach i.d.OPf., Hopfenohrer Str. 2, Krs. Amberg-Sulzbach

Paulgeorg Eberhard Hanke, geb. am 19.10.1941, verst. am 18.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Allensteiner Ring 5

Hannelore Karoline Lang geb. Kraus, geb. am 29.01.1946, verst. am 06.03.2017, zuletzt wohnhaft in Auerbach i.d.OPf., OT Michelfeld, In der Heidelleite 24, Krs. Amberg-Sulzbach

Anna Oxenbauer geb. Linhardt, geb. am 27.04.1923, verst. am 20.02.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grünwaldstr. 2 D

Sofie Hirsch geb. Achatz, geb. am 14.04.1920, verst. am 01.03.2017, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Jagdgenossenschaft Wolfsbach

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsbach am Montag, 27.03.2017, um 19.30 Uhr, in der Gaststätte Schlehenberg

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen recht herzlich zur Versammlung ein.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Protokoll von 2016
2. Bericht der Jagdpächter
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Beschluss über die Art der Neuvergabe des Jagdreviers
8. Beschluss über die Pachtbedingungen bei Neuvergabe des Jagdreviers
9. Wünsche und Anträge
10. Auszahlung des Jagdpachtgeldes

Um zahlreiches Erscheinen aller Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wolfsbach wird gebeten.

Bayreuth, den 17.03.2017

gez. Fritz Büttner
Jagdvorstand

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Frau Sigrid Larsche, Schulamt,
Frau Siglinde Seidler-Rieß, Jugendamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 1/15 „Frickastraße“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 11/69)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 22.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 1/15 „Frickastraße“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 11/69) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Stadtbaureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 1/15 „Frickastraße“ (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 11/69) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 17.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss am 14.02.2017 hat die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Gehwegunterhaltung 2017 – Bayreuth Süd –	Alexander Dumler Im Gewerbepark 11, 92681 Erbendorf	23.02.2017
Gehwegunterhaltung 2017 – Bayreuth Nordost –	Anton Küfner Friedrich-Ebert-Straße 7, 95448 Bayreuth	23.02.2017

Bekanntmachung

SUEDOSTLINK

Antrag auf Bundesfachplanung
(§ 6 NABEG)

Die Erforderlichkeit des Bedarfes einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitung (HGÜ-Leitung) aus Sachsen-Anhalt nach Bayern wurde durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur im Rahmen des Netzentwicklungsplans 2024, des Bundesbedarfsplangesetzes 2015 sowie im Bayerischen Energiedialog geprüft und bestätigt.

Gegenüber der Gleichstrompassage Süd-Ost, die noch vom Übertragungsnetzbetreiber Amprion aus Dortmund geplant wurde, haben sich die Anfangs- und Endpunkte des SuedOstLinks wesentlich in das Zuständigkeitsgebiet des Übertragungsnetzbetreibers TenneT verschoben. Im energiepolitischen Spitzengespräch im Juli 2015 wurde vereinbart, dass TenneT den bayerischen Teil des SuedOstLinks plant und umsetzt.

TenneT hat am 08.03.2017 bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Bundesfachplanung gem. § 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt und damit das förmliche Planungsverfahren für den SuedOstLink gestartet. Die Bundesnetzagentur prüft zunächst die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und veröffentlicht diese sodann voraussichtlich Ende März 2017 auf ihrer Website unter:

www.netzausbau.de > Leitungsvorhaben >
5: Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Im Anschluss lädt die Behörde zu öffentlichen Fachgesprächen, den sogenannten Antragskonferenzen, entlang der vorgeschlagenen Trassenkorridorverläufe ein. Dort ha-

ben Behörden, Verbände sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, sich zu informieren und Hinweise zu den Vorschlägen der Netzbetreiber abzugeben. Die Termine werden auf der Website der Bundesnetzagentur und in den regionalen Tageszeitungen bekanntgegeben.

Die Antragskonferenzen sind der erste Schritt der umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren der Bundesfachplanung. Am Ende der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur einen 500 bis 1 000 Meter breiten Korridor festlegen. Dieser wird Ausgangspunkt für das darauf folgende Planfeststellungsverfahren sein, das über den genauen Verlauf der Stromleitung innerhalb des Korridors entscheiden wird.

Weiterführende Informationen zum SuedOstLink, zum Trassenkorridornetz mit Vorschlagstrassenkorridor, zum Vorrang der Erdkabelverkabelung und zu den Beteiligungsmöglichkeiten im Planungsprozess sind der folgenden Website zu entnehmen:

www.tennet.eu > Unser Netz >
Onshore-Projekte Deutschland > SuedOstLink

Bayreuth, den 17.03.2017
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. Urte Kelm
Baudirektorin